



Brüssel, den 10. Mai 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0092 (NLE)**

8978/17
ADD 1

PECHE 194

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Mai 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 215 final - ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 215 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2017) 215 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2017
COM(2017) 215 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12

ANHANG I

Auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens zu vertretender Standpunkt der Union

(1) Grundsätze

Im Rahmen des Beringmeer-Übereinkommens wird die Europäische Union

- a) sicherstellen, dass die auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens erlassenen Maßnahmen in Einklang stehen mit den Zielen und Grundsätzen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, sowie mit den Zielen im Zusammenhang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie durch die Förderung rentabler und wettbewerbsfähiger Unionsfischereien den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu bieten und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen mit den Zielen des Übereinkommens in Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- d) Standpunkte fördern, die mit den in anderen regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Standpunkten und gegebenenfalls mit regionalen Meeresübereinkommen im selben Gebiet vereinbar sind;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;

- g) den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ folgen;
- h) darauf abzielen, im Übereinkommensgebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung von Entschlieungen und Empfehlungen fordern.

(2) Leitlinien

Die Union bemuhrt sich gegebenenfalls, die Annahme folgender Manahmen durch die Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Ubereinkommens zu fordern:

- a) Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmanahmen fur die Fischereiresourcen im Gebiet des Beringmeer-Ubereinkommens auf der Grundlage der besten verfugbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschlielich zulassiger Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten fur Pollackressourcen, die in den Rahmen des Beringmeer-Ubereinkommens fallen. Bei uberfischten Bestanden sollten erforderlichenfalls spezifische Manahmen ins Auge gefasst werden, damit die Bestande wiederaufgebaut werden konnen;
- b) Uberprufung der Uberwachungs- und Kontrollmanahmen im Gebiet des Beringmeer-Ubereinkommens, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der im Rahmen des Beringmeer-Ubereinkommens getroffenen Manahmen zu starken;
- c) Verstarkung der Manahmen zur Bekampfung, Verhinderung und Unterbindung der IUU-Fischerei im Gebiet des Beringmeer-Ubereinkommens;
- d) Schutzmanahmen fur empfindliche marine Okosysteme im Gebiet des Beringmeer-Ubereinkommens im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung;
- e) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen;
- f) zusatzliche technische Manahmen gema den Empfehlungen des im Rahmen des Beringmeer-Ubereinkommens eingesetzten Wissenschafts- und Technikausschusses.

¹ Vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens zu vertretenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Beringmeer-Übereinkommens ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Erörterung und Billigung.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union den neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.